

Ist § 5 UrhG verfassungskonform?

Von RA Dr. Claudius Arnold

Einleitung

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. So steht es in § 5 I UrhG. Jeder darf diese amtlichen Texte, die in der Regel persönliche geistige Schöpfungen sind (§ 2 II UrhG), nach Belieben vervielfältigen, verbreiten und wiedergeben, ohne den Urhebern eine Entschädigung zu schulden. Dasselbe gilt gem. § 5 II UrhG für "andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind".

Die Gemeinfreiheit amtlicher Werke trifft in erster Linie Beamte, Angestellte des Öffentlichen Dienstes und Richter. Verfassungsgerichtlich überprüft wurde § 5 UrhG aber auf Betreiben einer privaten Organisation. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), das einen großen Teil seiner Einkünfte mit der Vergabe von Nutzungsrechten zur Vervielfältigung und Verbreitung der DIN-Normen erzielt, legte Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.4.1990¹ ein, in dem der BGH zum Ergebnis gekommen war, eine DIN-Norm verliere gem. § 5 I UrhG ihren urheberrechtlichen Schutz, wenn sie durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmung eingeführt werde.

Die 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts beschloß am 29.7.1998², die Verfassungsbeschwerde des DIN nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die verfassungsrechtlichen Fragen, auf die es hier ankomme, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beantwortet seien und die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. § 5 UrhG sei eine verfassungsmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 I 2 GG. Auch die Interpretation von § 5 I UrhG durch den BGH verletze das DIN nicht in seinem Grundrecht aus Art. 14 I 1 GG.

Mit dieser Entscheidung ist die Verfassungsmäßigkeit von § 5 UrhG³ noch nicht geklärt. Die Vorschrift beseitigt nicht nur das Immaterialgüterrecht, das als "geistiges Eigentum" unter dem Schutz von Art. 14 GG steht, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Das Bundesverfassungsgericht brauchte § 5 UrhG nur an Art. 14 GG zu messen, da das DIN als

¹ ZUM 1990, 576 ff. - DIN-Normen.

² ZUM 1998, 926 ff.

³ Dazu *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, 1994, S. 10 - 86.

juristische Person nur Nutzungsrechte, nicht auch ein Urheberpersönlichkeitsrecht haben kann.

Zu prüfen bleibt also, ob die Verfassung es erlaubt, den Urhebern amtlicher Werke auch das Urheberpersönlichkeitsrecht zu versagen.

A. Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts durch Art. 2 I, 1 I GG

I. Persönlichkeitsrecht als Grundrecht

Aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG hat das Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges Grundrecht mit der Bezeichnung allgemeines Persönlichkeitsrecht hergeleitet⁴, nachdem der Bundesgerichtshof⁵ - ebenfalls unter Berufung auf Art. 2 I, 1 I GG - bereits ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als absolutes, durch negatorische und deliktische Ansprüche (§§ 1004 BGB analog, 823 I BGB) geschütztes Recht anerkannt hatte⁶.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (im folgenden: aPR) ist also in erster Linie ein Grundrecht⁷. Seine Wirkung im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten (sog. Drittwirkung⁸) soll im folgenden, um Mißverständnisse zu vermeiden, als zivilrechtliches aPR bezeichnet werden. Das zivilrechtliche aPR hat die Aufgabe, den vom Grundrecht aPR gebotenen privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz⁹ dort zu gewährleisten, wo spezielle Regelungen entweder überhaupt nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen¹⁰; es tritt ergänzend neben die gesetzlich ausgeprägten besonderen Persönlichkeitsrechte¹¹. Als Grundrecht aber ist das aPR ein umfassendes "Quellrecht"¹², aus dem sich der verfassungsrechtliche Schutz auch jener Persönlichkeitsbelange ergibt, die im Verhältnis der Bürger zueinander nicht vom zivilrechtlichen aPR, sondern von besonderen Persönlichkeitsrechten geschützt werden. Für das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG) ist dies

⁴ Vgl. etwa BVerfGE 27, 344, 350 f.; 54, 148, 153; *Kunig*, in: v. Münch, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1 (Präambel bis Art. 20), 4. A. 1992, Art. 2 Rn. 30; *Schmitt Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 129, Rn. 26.

⁵ Erstmals in BGHZ 13, 334 ff. - Hjalmar Schacht; vgl. ferner BGHZ 24, 72, 77 f. - Krankenpapiere; BGHZ 39, 124, 128 f. - Fernsehansagerin; BGH NJW 1991, 1432 ff.; *Rehbinder*, Urheberrecht, 10. A. 1998, § 10 I 2, S. 70; *Hubmann*, JZ 1957, 522.

⁶ *Rehbinder*, ebd.; *Thomas*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. A. 1998, § 823 Rn. 177.

⁷ *Kunig* (Fn. 4), Rn. 30 f.

⁸ Ausführlich *Schmitt Glaeser* (Fn. 5), Rn. 90 ff., vgl. auch *Dürig*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 1958 ff., Stand: Dez. 1992, Art. 1 III Rn. 127 ff.; *Canaris*, AcP 184 (1984), 231.

⁹ BVerfGE 34, 269, 281 f.; BGHZ 24, 72, 76 - Krankenpapiere; BGH GRUR 1971, 525, 526 - Petite Jacqueline; *Kunig* (Fn. 4), Rn. 40; *Schack*, GRUR 1985, 352; *Canaris*, ebd.

¹⁰ *Thomas* (Fn. 6).

¹¹ H. M.; vgl. *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. A. 1967, S. 172; *Thomas* (Fn. 6).

¹² BGHZ 24, 72, 78 - Krankenpapiere; ähnlich *Wronka*, UFITA 69 (1973), 75 ff.; *Larenz*, NJW 1955, 525.

bereits verfassungsgerichtlich geklärt¹³. Für die übrigen besonderen Persönlichkeitsrechte kann nichts anderes gelten. Zu Recht leitet daher die h. M.¹⁴ den verfassungsrechtlichen Schutz des UPR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG - und das bedeutet: aus dem Grundrecht aPR - her. Die Bezeichnung des UPR als "Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht"¹⁵ trifft allerdings nur bedingt zu, nämlich nur insofern, als die vom UPR geschützten *Interessen* ein Ausschnitt aus dem Kreis der durch das *Grundrecht* aPR verfassungsrechtlich geschützten Belange sind. Auf zivilrechtlicher Ebene dagegen schützt das aPR nur jene Interessen des Urhebers, deren Schutz nicht bereits vom UPR garantiert wird¹⁶.

II. Zulässigkeit von Einschränkungen

Der Umstand, daß Art. 2 I GG nicht allein, sondern in Verbindung mit Art. 1 I GG den umfassenden grundrechtlichen Schutz der Persönlichkeit gewährleistet, hat seinen Grund darin, daß die Persönlichkeitsbelange - insbesondere das Interesse an der Wahrung der Privatsphäre und der Ehre sowie an "informationeller Selbstbestimmung"¹⁷ - nicht allein um der von Art. 2 I GG verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit, sondern zusätzlich um der Würde der Person willen Schutz verdienen¹⁸. Weil aber das Persönlichkeitsrecht auch nicht aus Art. 1 I GG allein, sondern zusätzlich aus Art. 2 I GG hergeleitet wird, ist es, im Unterschied zur Würde des Menschen¹⁹, nicht unantastbar, kann also durch Gesetz²⁰ eingeschränkt werden²¹. Das Gebot der Achtung der Menschenwürde ist lediglich die äußerste Grenze, die der Gesetzgeber bei der Einschränkung nicht überschreiten darf²². Bis zu dieser Grenze sind Eingriffe unter der Voraussetzung zulässig, daß sie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit

¹³ BVerfG GRUR 1973, 541, 545 - Lebach; *Kunig* (Fn. 4), Rn. 35.

¹⁴ *Rehbinder* (Fn. 5), § 10 I 1, S. 70; *Schricker*, Urheberrecht, Kommentar, 1987, Einl. Rn. 12; *ders.*, GRUR 1991, 646; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. A. 1980, § 6 III 1, S. 34; a. A. *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 1970, § 1 Anm. 5 b cc sowie § 68 Anm. 1 c, die den grundrechtlichen Schutz des UPR allein aus Art. 2 I GG herleiten.

¹⁵ BGH GRUR 1971, 525, 526 - Petite Jacqueline; BGHZ 13, 334, 339 - Hjalmar Schacht; v. *Gamm*, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 1968, Einf. Rn. 93 (aPR sei eine "Generalklausel"); ähnlich *Wronka*, UFITA 69 (1973), 75 ff.; *Seetzen*, Der Verzicht im Immaterialgüterrecht, 1969, S. 63; anders *Dietz*, in: *Schricker* (Fn. 14), vor §§ 12 ff. Rn. 14 ("rechtlich selbständige Erscheinungsform" des Persönlichkeitsrechts); *Schiefler*, GRUR 1960, 159; *Krüger-Nieland*, in: Festschrift für Hauß, 1978, 223 f.; *Schack*, GRUR 1985, 353. Die vom BGH gebrauchte Formulierung findet sich bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz (Amtl. Begr.), abgedr. In UFITA 45 (1966), 240 - 336, S. 313 (zu § 93 RegE UrhG); vgl. auch Amtl. Begr., S. 258 (zu § 11 RegE UrhG).

¹⁶ *Dietz*, in: *Schricker* (Fn. 14), vor §§ 12 ff. Rn. 15 m. w. N.; *Rehbinder* (Fn. 5), § 10 I 2, S. 70; *ders.*, UFITA 66 (1973), 145 f.; *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, Kommentar, 9. A. 1998, vor § 12 Rn. 9.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 27, 344, 350; 54, 148, 153; 72, 155, 170; *Kunig* (Fn. 4), Art. 1 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen.

¹⁹ *Kunig*, ebd., Rn. 25 ff. sowie Art. 2 Rn. 30.

²⁰ Zu diesem Erfordernis BVerfGE 32, 373, 379; 34, 238, 246; *Schmitt Glaeser* (Fn. 4), Rn. 103.

²¹ *Kunig* (Fn. 4), Rn. 41.

²² *Kunig* (Fn. 4), Art. 1 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen.

genügen²³.

Gegen eine Entziehung des UPR noch zu Lebzeiten des Urhebers läßt sich deshalb, entgegen der Ansicht *Nordemanns*²⁴, nicht einwenden, aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG ergebe sich, daß Persönlichkeitsrechte unantastbar seien und frühestens mit dem Tod des Urhebers erlöschen könnten. Die mittlerweile aufgehobene, für bestimmte alte Werke (vgl. § 137 a UrhG) aber weiterhin bedeutsame Schutzfristregelung des § 68 UrhG, gegen die sich *Nordemanns* Einwand richtet, wäre daher nur verfassungswidrig, wenn das von der Vorschrift ermöglichte Erlöschen des UPR noch zu Lebzeiten des Fotografen entweder gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder gegen das Gebot, die Menschenwürde zu achten (Art. 1 I 1 GG), verstieße²⁵. Dasselbe muß für § 5 UrhG gelten, gegen den *Nordemann* bemerkenswerterweise keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat, obwohl die Vorschrift doch, ebenso wie § 68 UrhG, den Urhebern noch zu Lebzeiten das Urheberrecht aberkennt.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von § 5 UrhG würde sich somit nur erübrigen, wenn feststünde, daß § 5 UrhG die Menschenwürde der Urheber amtlicher Werke verletzt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen staatliche Eingriffe in das Grundrecht aPR gegen Art. 1 I GG verstoßen, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nur auf dem Gebiet des Schutzes des Privatlebens und der persönlichen Integrität beantwortet. Es unterscheidet dort, ebenso wie der BGH²⁶, drei Sphären der Persönlichkeitsentfaltung. Unantastbar ist die Intimsphäre²⁷: In sie darf der Staat selbst dann nicht eindringen, wenn er wichtige Gründe geltend macht²⁸. Eingriffe in die außerhalb der Intimsphäre liegende Privatsphäre sind hingegen nicht generell verboten²⁹; dem Verhältnismäßigkeitsprinzip werden sie aber nur gerecht, wenn sie sich auf bedeutsame Gründe des öffentlichen Interesses stützen können³⁰. Außerhalb der Privatsphäre, insbesondere in seinem beruflichen und öffentlichen Wirken³¹, ist der einzelne gegen Beeinträchtigungen seiner Persönlichkeit, insbesondere seines Selbstbestimmungsrechts³² und seines Erscheinungsbildes³³, ebenfalls durch das Übermaßverbot geschützt; bei Eingriffen in diese sog. Individualosphäre³⁴ braucht aber das öffentliche Interesse nicht so schwerwiegend zu sein wie bei Eingriffen in die Privatsphäre³⁵.

²³ Vgl. etwa BVerfGE 65, 1, 43 ff.; 78, 77, 85 ff.; BGH NJW 1991, 1532, 1533; in bezug auf das UPR *Rehbinder* (Fn. 5), § 10 I 1, S. 70.

²⁴ In: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, Kommentar, 5. A. 1983, § 68 Rn. 3.

²⁵ Vgl. *Rehbinder* (Fn. 5), § 10 I 1, S. 69/70.

²⁶ Nachweise bei *Thomas* (Fn. 6), Rn. 178.

²⁷ BVerfGE 6, 32, 41; 34, 238, 245 f.; 38, 316, 320; BGH NJW 1988, 1984, 1985.

²⁸ BVerfGE 80, 367, 373 - Tagebuch; LG Saarbrücken NSTZ 1988, 424 f., 424; *Jarass*, NJW 1989, 861.

²⁹ Vgl. etwa BVerfGE 27, 344, 351; 35, 35, 39 f.; 60, 329, 339; Schmitt Glaeser (Fn. 4), Rn. 37 ff..

³⁰ BVerfGE 27, 344, 351; 32, 367, 377; 35, 202, 220 f.; *Kunig* (Fn. 4), Rn. 41.

³¹ OLG Hamburg NJW 1967, 2314, 2316; *Thomas* (Fn. 6), Rn. 178.

³² BAG NJW 1990, 2272 f., 2272.

³³ BVerfGE 35, 202, 220 - Lebach.

³⁴ *Thomas* (Fn. 6), Rn. 178; OLG Hamburg (Fn. 31).

³⁵ Vgl. BVerfGE 27, 344, 351 ff.; 32, 373, 380 ff.; 34, 238, 248 f.; *Kunig* (Fn. 4), Rn. 41.

Die Intensität des Schutzes durch das Grundrecht aPR hängt also vom Grad der Schutzbedürftigkeit der beeinträchtigten Belange ab. Ein absoluter Schutz, wie ihn die Intimsphäre genießt, könnte deshalb dem UPR nur in Fällen zukommen, in denen die persönlichen und geistigen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk (vgl. § 11 UrhG) typischerweise besonders eng und damit besonders schutzbedürftig sind. Ob Art. 1 I GG in solchen Fällen jeglichen Eingriff verbietet oder lediglich die Aufrechterhaltung eines "Kernrechts" gebietet, ist fraglich. Würde man jegliche Beschränkung für ausgeschlossen halten, wäre § 45 III UrhG insoweit verfassungswidrig, als er die Verwertung unveröffentlichter Werke gestattet, weil die Vorschrift damit das zum UPR gehörende Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) auch jener Urheber einschränkt, die eine besonders enge Beziehung zu ihrem Werk haben³⁶. Die Frage nach dem Umfang des von Art. 1 I GG garantierten Schutzes in Fällen intensiver Bindung des Urhebers an sein Werk kann aber im vorliegenden Zusammenhang offenbleiben, da die Verfasser amtlicher Werke nicht zu jenen Urhebern gehören, die - wie etwa freie Künstler und Schriftsteller - typischerweise besonders eng mit ihrer geistigen Schöpfung verbunden sind. Die Person des Urhebers tritt vielmehr vollständig hinter das Amt, das die Verantwortung für das Werk trägt, zurück. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen und Leitsätze sowie der weit überwiegende Teil der von § 5 II UrhG erfaßten Informationswerke werden vom jeweiligen "Amt" ohne Urheberbenennung veröffentlicht. Entscheidungen geben zwar im Original und in den Ausfertigungen die Namen der beteiligten Richter und Beamten an; veröffentlicht und verbreitet werden sie aber nahezu ausnahmslos ohne Namensnennung. Öffentliche Zustimmung wie auch öffentliche Kritik gelten nicht dem Verfasser, sondern dem "Amt", also der Behörde, dem Gericht, dem Parlament, der Regierung. Die Amtlichkeit des Werkes schafft demnach eine Distanz zwischen Urheber und Werk, die das UPR des Verfassers von Amtswerken im Vergleich mit dem UPR an frei geschaffenen literarischen und sonstigen Werken deutlich weniger schutzbedürftig erscheinen läßt. Die Entziehung oder Vorenthaltung des UPR an amtlichen Werken kann dem Gesetzgeber deshalb, anders als in Fällen intensiver Bindung des Urhebers an sein Werk, nicht schon durch Art. 1 I GG verboten sein. Vielmehr kommt es, ebenso wie bei Eingriffen in die Privat- und Individualsphäre, auf die Verhältnismäßigkeit der Regelung an.

B. Verhältnismäßigkeit

I. Vorenthaltene Befugnisse

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber den Urhebern allenfalls jene urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse hätte gewähren dürfen, die den Urhebern

³⁶ Nach Ansicht von *Rehbinder* (Fn. 5), § 10 I 1, S. 70, ist eine durch staatlichen Zwangseingriff erfolgende Veröffentlichung überhaupt unzulässig, § 45 III UrhG ausgenommen.

nichtamtlicher Werke bei den von §§ 45 ff. UrhG erlaubten Nutzungen durch Dritte zustehen. Denn ein Urheber, der keinerlei Befugnis zur Verwertung seines Werkes hat, kann wegen Art. 3 I GG in urheberpersönlichkeitsrechtlicher Hinsicht jedenfalls nicht mehr Rechte für sich reklamieren als ein Urheber, der eine in §§ 45 ff. UrhG ausnahmsweise erlaubte Nutzung dulden muß. Anders gewendet: Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Rücksichten, die ein Nutzer nehmen muß, wenn er ein amtliches Werk erlaubtermaßen vervielfältigt und verbreitet, können jedenfalls nicht weiter gehen als diejenigen, die er zu nehmen hat, wenn er ein nichtamtliches Werk in den Grenzen der §§ 45 ff. UrhG vervielfältigt und verbreitet.

Hätte also der Urheber eines unter § 5 UrhG subsumierbaren Werkes einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zubilligung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, könnte dieser Anspruch äußerstenfalls darauf gerichtet sein, dem Urheber dieselben Rechte einzuräumen, die der Schöpfer eines nichtamtlichen Werkes gegenüber einem sich auf §§ 45 ff. UrhG berufenden Nutzer hat. Bei Nutzungen, die durch §§ 45 ff. UrhG gestattet werden, hat der Nutzer zum einen das Änderungsverbot in § 62 UrhG zu beachten; zum anderen muß er unter den Voraussetzungen des § 63 UrhG die Quelle - und damit insbesondere den Namen des Urhebers - deutlich angeben. Diesen Pflichten korrespondieren Ansprüche des Urhebers gem. §§ 97 ff. UrhG gegen Nutzer, die das Änderungsverbot und das Gebot der Quellenangabe mißachten³⁷. Daneben hat der Urheber schließlich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG), das allerdings zum Teil von § 63 UrhG verdrängt wird, nämlich insoweit, als derjenige, der ein Werk erlaubtermaßen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, zur Nennung des Urhebernamentens nur in den von § 63 UrhG aufgeführten Fällen und nur unter den dort normierten Voraussetzungen verpflichtet ist³⁸. Dem Urheber bleibt aber das Recht, sich gegen falsche Behauptungen über die Urheberschaft, die nicht mit einer Nutzungshandlung zusammenhängen, notfalls gerichtlich zur Wehr zu setzen. Er kann jeden, der die Urheberschaft bestreitet oder sich die Urheberschaft anmaßt, unter Berufung auf § 13 S. 1 UrhG i. V. m. § 97 I UrhG auf Unterlassung und Widerruf verklagen³⁹.

Die Urheber der von § 5 I UrhG erfaßten Werke verfügen über solche Befugnisse nicht. Für Werke, die unter § 5 II UrhG fallen, gelten zwar §§ 62 I - III, 63 I und II UrhG entsprechend (§ 5 II, 2. Hs. UrhG). Es fragt sich aber, ob der Urheber daraus Ansprüche herleiten kann. §§ 62 I - III, 63 I und II UrhG sind für sich allein keine Anspruchsgrundlage; erst §§ 97 ff. UrhG gewähren dem Verletzten Ansprüche gegen den Verletzter⁴⁰. Da der Gesetzgeber dies offenbar übersehen hat, liegt eine Gesetzeslücke vor, die durch analoge Anwendung der §§ 97

³⁷ Dietz, in: Schricker (Fn. 14), § 62 Rn. 27, § 63 Rn. 20 mit weiteren Nachweisen.

³⁸ Dietz, ebd., § 63 Rn. 1.

³⁹ Ulmer (Fn. 14), § 40 I, S. 213; v. Gamm (Fn. 15), § 13 Rn. 5; Dietz, in: Schricker (Fn. 14), § 13 Rn. 8 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁰ S. o. bei Fn. 35; ungenau daher Katzenberger, in: Schricker (Fn. 14), § 5 Rn. 58, und Möhring/Nicolini (Fn.

ff. UrhG auf Verletzungen des § 5 II, 2. Hs. UrhG geschlossen werden muß. Die weitere Frage lautet dann, ob die Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG analog dem Urheber oder aber der publizierenden Behörde zustehen. Der Rechtsausschuß des Bundestages, auf dessen Anregung die von § 5 II, 2. Hs. UrhG vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit des Änderungsverbots zurückgeht, hatte empfohlen, "der Behörde das Recht zum Verbot von Änderungen des Werkes zu gewähren"⁴¹. Nicht der Urheber, sondern die Behörde sollte demnach Änderungen untersagen können. Rechte aus §§ 97 ff. UrhG analog i. V. m. §§ 5 II, 2. Hs. UrhG, 62 I - III UrhG analog kommen daher allein der Behörde zu. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Verletzungen des Quellenangabe-Gebots⁴².

Zu prüfen ist also, ob es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang steht, daß § 5 UrhG den Urhebern bestimmter amtlicher Werke die in §§ 62, 63, 13 S. 1 UrhG i. V. m. §§ 97 ff. UrhG normierten Befugnisse vorenthält.

II. Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Für diese Prüfung ist die Frage von Bedeutung, inwieweit ein Urheber, dessen UPR erloschen ist, auf das zivilrechtliche aPR zurückgreifen kann, um seine persönlichen und geistigen Interessen am Werk gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Frage wird vom Schrifttum bislang nur im Hinblick auf die oben erwähnte Schutzfristregelung des § 68 UrhG erörtert. Diejenigen, die es als verfassungsrechtlich geboten ansehen, den Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Fotografen in den Fällen, in denen die Schutzfrist bereits zu Lebzeiten des Urhebers endet, über die Schutzdauer hinaus aufrechtzuerhalten⁴³, wollen überwiegend einen Rückgriff des Urhebers auf das aPR zulassen: Der Urheber soll die Befugnisse, die sich aus §§ 12 - 14 UrhG ergeben, nach Eintritt der Gemeinfreiheit aus dem aPR ableiten dürfen⁴⁴. Die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers an seinem gemeinfreien Werk wären also bis zu seinem Tod noch geschützt. Eine solche Konstruktion

14), § 5 Anm. 8, die von der "Geltendmachung der Rechte aus §§ 62, 63 UrhG" sprechen.

⁴¹ Bericht des Rechtsausschusses vom 14.5.1965 über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, abgedr. in UFITA 46 (1966), 176 - 210, hier S. 176.

⁴² *Katzenberger*, in: *Schricker* (Fn. 14), § 5 Rn. 58, und *Möhring/Nicolini* (Fn. 14), § 5 Anm. 8, halten ebenfalls allein die Behörde für befugt, gegen Verletzungen des Änderungsverbots und des Quellenangabe-Gebots vorzugehen.

⁴³ *Dietz*, in: *Schricker* (Fn. 14), vor §§ 12 ff. Rn. 15; *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann* (Fn. 24), § 68 Rn. 2; v. *Gamm* (Fn. 15), § 68 Rn. 4; *Schack*, GRUR 1985, 354; a. A. ausdrücklich *Möhring/Nicolini* (Fn. 14), § 68 Anm. 1 c; für eine an § 83 UrhG angelehnte Regelung de lege ferenda *Ulmer* (Fn. 14), § 26 IV, S. 53, der aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 68 UrhG hat.

⁴⁴ *Dietz*, v. *Gamm* und *Schack* (alle ebd.); für die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das aPR auch *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann* (Fn. 16), vor § 12 Rn. 6; *Krüger-Nieland* (Fn. 15), S. 221; a. A. *Nordemann* (Fn. 43), der das UPR des Fotografen durch einschränkende Auslegung von § 68 UrhG aufrechterhalten will (eine Lösung, die daran scheitern dürfte, daß der Wortlaut der Vorschrift eindeutig ist).

ist prinzipiell möglich, weil man, wie oben⁴⁵ dargelegt, das Grundrecht aPR als umfassendes "Quellrecht" zu begreifen hat, das im Wege der Drittwirkung den zivilrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsbelangen gewährleistet, die spezialgesetzlich nicht in dem von Art. 2 I, 1 I GG gebotenen Umfang geschützt sind. Die Befürworter eines Rückgriffs auf das aPR gehen aber in zweifacher Hinsicht zu weit, wenn sie dem zivilrechtlichen aPR, das nach Ablauf der Schutzfrist an die Stelle des UPR treten soll, genau denselben Inhalt geben, den das UPR hatte. Zum einen können nämlich, wie oben⁴⁶ ausgeführt, dem Urheber eines frei verwertbaren Werkes höchstens die in §§ 62, 63, 13 S. 1 UrhG i. V. m. §§ 97 ff. UrhG umschriebenen Befugnisse zugebilligt werden; zum anderen lassen sich diese Befugnisse nicht in dem Umfang, den sie im Gesetz haben, aus dem aPR herleiten. Denn Ansprüche aus dem aPR sind ausgeschlossen, wenn die Interessen des Dritten im konkreten Fall schwerer wiegen als die beeinträchtigten Persönlichkeitsbelange⁴⁷, während die Interessen eines sich auf §§ 45 ff. UrhG berufenden Nutzers lediglich in § 62 UrhG, nicht aber in §§ 63, 13 S. 1 UrhG berücksichtigt werden.

Da somit ein aus dem aPR hergeleiteter Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers insgesamt schwächer wäre als der Schutz durch §§ 62, 63, 13 S. 1 UrhG, müßte für den Fall, daß sich die Verhältnismäßigkeit des § 5 UrhG als zweifelhaft erweist, geprüft werden, ob ein Schutz durch das aPR ausreicht. Sollte sich aber zeigen, daß die vom UPR geschützten rechtlichen Interessen der Urheber gänzlich hinter öffentliche Interessen zurückzutreten haben, bräuchte ein Rückgriff auf das aPR überhaupt nicht erwogen zu werden, da der Urheber in diesem Fall die Schutzlosigkeit seiner persönlichen und geistigen Interessen am Werk hinnehmen muß.

III. Geeignetheit und Erforderlichkeit

§ 5 UrhG genügt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn es zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und auch zumutbar erscheint, daß der Gesetzgeber den Urhebern bestimmter amtlicher Werke die aus §§ 62, 63, 13 S. 1 UrhG i. V. m. §§ 97 ff. UrhG ersichtlichen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse vorenthält.

Zunächst gilt es, sich Klarheit über den Zweck zu verschaffen, den der Gesetzgeber mit der Beseitigung des UPR verfolgt. In der Begründung von § 5 RegE UrhG, dessen Abs. 2 - im Unterschied zu § 5 II UrhG - nicht eine entsprechende Anwendung von §§ 62 I - III, 62 I und

⁴⁵ A II bei Fn. 12.

⁴⁶ Unter I.

⁴⁷ *Hubmann* (Fn. 11), S. 159 ff.; *Rehbinder*, ZUM 1991, 225; *Thomas* (Fn. 6), Rn. 184 m. Rspr.-Nachweisen; zutr. deshalb *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann* (Fn. 16), vor § 12 Rn. 9: Der aus seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorgehende Urheber habe dabei auf widerstreitende Interessen anderer, z. B. des Eigentümers des Werkstücks, sowie die Ehre natürlicher und juristischer Personen gebührend Rücksicht zu nehmen.

II UrhG, sondern die Möglichkeit eines Rechte-Vorbehalts vorsieht, heißt es⁴⁸:

"Es muß der Behörde, die die Entstehung des Werkes veranlaßt hat, freistehen, über das Werk ohne Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, insbesondere ohne Namensangabe des Urhebers, zu verfügen. Wird ein amtliches Werk durch Dritte unrichtig wiedergegeben oder entstellt, so mag die Behörde, wenn sie dies für notwendig hält, eine Richtigstellung veröffentlichen oder sonst in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit der Wiedergabe aufklären. Eine Klage wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts erscheint hierfür nicht als das geeignete Mittel."

Der letzte Teil der zitierten Zweckbeschreibung paßt nicht ohne weiteres zu § 5 II UrhG. Indem § 5 II UrhG nämlich die Vorschriften der §§ 62 I - III, 63 I und II UrhG für entsprechend anwendbar erklärt, gibt er der Behörde die Möglichkeit, eine auf §§ 97 ff. UrhG analog i.V.m. §§ 62 I - III, 63 I und II UrhG analog gestützte Klage gegen Dritte zu erheben. Dem Gesetzgeber erschien somit, jedenfalls bei Abs. 2, die Erhebung einer Klage als geeignete Handhabe gegen unrichtige oder entstellende Wiedergaben amtlicher Werke. Die Behörde sollte sich gerade nicht damit begnügen müssen, "eine Richtigstellung zu veröffentlichen oder sonst in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit der Wiedergabe aufzuklären" (vgl. das obige Zitat). Eine Klage "wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts" - und damit: eine Klage des Urhebers - bleibt allerdings auch nach § 5 II UrhG ausgeschlossen.

Für die publizierende Behörde gelten das Änderungsverbot und das Gebot der Quellenangabe nicht; sie braucht, im Unterschied zu Dritten, bei der Nutzung eines von ihr veröffentlichten Werkes den Urhebernamen auch dann nicht zu nennen, wenn er auf den veröffentlichten Werkstücken angegeben ist⁴⁹. Vor allem aber kann sie, ebenso wie bei Abs. 1, das Werk vom Zeitpunkt des Eintritts der Gemeinfreiheit an beliebig ändern⁵⁰, ohne zu riskieren, daß der

⁴⁸ Amtl. Begr. (Fn. 15), S. 253.

⁴⁹ Solange das Werk noch nicht veröffentlicht und daher noch nicht gem. § 5 II UrhG gemeinfrei ist, hat der Urheber gem. § 13 S. 2 UrhG grundsätzlich das Recht, darüber zu bestimmen, ob die Werkstücke mit einer Urheberbezeichnung zu versehen sind und welche Bezeichnung zu verwenden ist (unzutr. daher *Vinck*, Die Rechtsstellung des Urhebers im Arbeits- und Dienstverhältnis, 1972, S. 46: Amtliche Werke i. S. d. § 5 UrhG genossen "von vornherein keinen urheberrechtlichen Schutz"; bei diesen Werken bestehe "somit auch kein Recht auf Namensnennung des Urhebers"). Private Urheber amtlicher Informationswerke werden in der Regel die Anbringung einer Urheberbezeichnung verlangen; angestellte und bedienstete Verfasser solcher Werke dagegen müssen aufgrund des Treueverhältnisses zum Dienstherrn die Entscheidung des Vorgesetzten über die Namensnennung und damit auch das Unterbleiben einer Urheberbezeichnung hinnehmen (vgl. *Rehbinder*, ZUM 1991, 226; *Rojahn*, Der Arbeitnehmer-Urheber in Presse, Funk und Fernsehen, 1978, S. 111; *Dietz*, in: Schrickler (Fn. 14), § 13 Rn. 27; Amtl. Begr. (Fn. 15), S. 277, zu § 43 RegE UrhG); sie verzichten daher konkludent auf ihr Bestimmungsrecht (*Dietz*, ebd.).

⁵⁰ Auch die in Abs. 1 des § 5 UrhG aufgezählten amtlichen Werke sind in der Regel nicht von Anfang an schutzlos (dazu im einzelnen *Arnold* [Fn. 3], S. 91 - 103). Der Text eines Gesetzes beispielsweise wird erst

Urheber die Nutzung des geänderten Werkes mit der Begründung untersagt, die Änderung überschreite die Grenze des nach § 62 I 2 UrhG i. V. m. § 39 II UrhG Erlaubten.

Die Vorenthaltung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft schließlich soll gewährleisten, daß der Name des Urhebers eines amtlichen Werkes nur nach außen dringt, wenn die Behörde dies für opportun hält⁵¹. In den Fällen, in denen der Name auf den für Dritte bestimmten behördlichen Werkstücken angegeben ist, kann § 5 UrhG allerdings nur den Zweck haben, ein gerichtliches Vorgehen des Urhebers gegen Personen, die sich die Urheberschaft anmaßen oder die Autorschaft in Abrede stellen, auszuschließen und die Entscheidung darüber, ob und ggf. mit welchen Mitteln solchen Angriffen auf die Urheberschaft zu begegnen sei, ganz der Behörde zu überlassen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen mithin urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen des Verfassers eines unter § 5 UrhG subsumierbaren Werkes im Verhältnis zur jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt nicht, im Verhältnis zu Dritten nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Körperschaft, die ein amtliches Informationswerk veröffentlicht hat, anstelle des Urhebers befugt sein soll, gegen Änderungen sowie gegen Nutzungen ohne Quellenangabe vorzugehen. Zur Erreichung dieses Gesetzeszwecks ist es geeignet und erforderlich, dem Urheber die Befugnisse, die den Autoren anderer Werke bei gesetzlich erlaubten Nutzungen durch Dritte zustehen, vorzuenthalten.

IV. Zumutbarkeit

Die Versagung der in §§ 62, 63, 13 S. 1 UrhG i. V. m. §§ 97 ff. UrhG normierten Befugnisse ist zumutbar, wenn ein Interesse der Urheber an der Ausübung dieser Rechte entweder nicht besteht oder hinter öffentliche Interessen zurücktreten muß.

1. Änderungen des Werks

Das Recht, unter Berufung auf § 62 UrhG gegen Änderungen eines von § 5 II UrhG erfaßten

durch die Verkündung (Art. 82 GG) zu einem Gesetz i. S. v. § 5 I UrhG. In dem Zeitraum zwischen Werkentstehung und Eintritt der Gemeinfreiheit ergeben sich Änderungsbefugnisse des Vorgesetzten des Urhebers aus dem Weisungs- oder Direktionsrecht. Der bedienstete Urheber muß auf Anweisung des Vorgesetzten Änderungen vornehmen, hat demnach auch Änderungen durch den Vorgesetzten selbst oder durch Kollegen, die auf Weisung des Vorgesetzten handeln, zu dulden (vgl. *Rehbinder*, RdA 1968, 313 f.; ähnlich *Rojahn*, in: Schricker (Fn. 14), § 43 Rn. 85; *Möhring/Nicolini* (Fn. 14), § 43 Anm. 3; *Vinck* (Fn. 49), S. 51; *Schmieder*, GRUR 1963, 300).

⁵¹ Der Behörde gegenüber hat der Urheber schon vor Eintritt der Gemeinfreiheit kein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft, sofern die dienstlichen Erfordernisse oder die Eigenart des Werkes es gebieten, daß der Verfasser nicht als solcher in Erscheinung tritt; in diesen Fällen verzichtet der Urheber konkludent auf sein Recht aus § 13 S. 1 UrhG (*Rojahn*, ebd., Rn. 78; *Zöllner*, in: Festschrift für Hubmann, 1985, S. 523 - 539, hier S. 537).

Werkes durch die publizierende Behörde vorzugehen, kann dem Urheber nicht zugestanden werden, weil die Behörde die Verantwortung für den Inhalt des Werkes trägt und deshalb befugt sein muß, über die Notwendigkeit von Umgestaltungen alleine zu entscheiden⁵².

Die Befugnis öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die von ihnen erlassenen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften zu ändern, ergibt sich bereits aus dem Staats- und Verwaltungsrecht; selbst wenn der Urheber eines solchen Werkes das Recht aus §§ 62, 97 I UrhG hätte, könnte er die Nutzung des durch Hoheitsakt geänderten Textes, z. B. die Vervielfältigung und Verbreitung der Novelle eines von ihm verfaßten Gesetzes, niemals verbieten, da bei der gem. §§ 62 I 2, 39 II UrhG erforderlichen Güterabwägung das Recht des Staates, Normen zu ändern, stets Vorrang vor etwaigen ideellen Interessen des Urhebers der geänderten Norm hätte.

Die Verwertung von Auszügen aus amtlichen Werken könnte der Urheber, wenn ihm das Recht aus §§ 62, 97 I UrhG zugebilligt worden wäre, wegen § 62 II UrhG ebenfalls nicht untersagen. Auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsangaben und Zusammenfassungen, die keine Bearbeitungen sind, wären zulässig⁵³. Unrichtige Wiedergaben und sinnentstellende Kürzungen bräuchte der Urheber, wenn ihm § 62 UrhG zur Seite stünde, dagegen nicht hinzunehmen⁵⁴. Durch eine falsche Wiedergabe werden aber in erster Linie die Interessen der für das Werk verantwortlichen Körperschaft beeinträchtigt. Der Urheber selbst erscheint höchstens in den Fällen schutzwürdig, in denen sein Name bei der Werkverwertung genannt wird. Sofern es sich um ein von § 5 II UrhG erfaßtes Werk handelt, etwa um eine Rentenversicherungsbroschüre der BfA mit Urheberbezeichnung, kann die Behörde, die das Werk publiziert hat, gem. § 5 II UrhG i. V. m. §§ 62 I, 97 I UrhG auf Unterlassung klagen. Dabei nimmt sie zwangsläufig zugleich das Interesse des Autors wahr; der Gesetzgeber brauchte dem Urheber deshalb in § 5 II UrhG kein eigenes Klagerecht zu gewähren.

Im Unterschied zu § 5 II UrhG sieht § 5 I UrhG keine entsprechende Anwendung von § 62 I - III UrhG vor. Geben die Medien ein Gesetz, eine Entscheidung, einen Erlaß unrichtig oder gar entstellt wieder, können weder das Amt noch der Verfasser die Verbreitung untersagen. In der Regel beruhen Fehler bei der Darstellung schriftlicher Hoheitsakte aber auf einem Mangel an Information oder auf Nachlässigkeit. Meist wird daher ein formloser Hinweis des Amtes auf die Fehlerhaftigkeit der Wiedergabe genügen, um eine Berichtigung durch die Redaktion herbeizuführen. Notfalls kann die Behörde eine Gegendarstellung erzwingen.

⁵² I. E. ebenso *Schmieder*, GRUR 1963, 300; *Troidl*, BayVBl. 1972, 93/95; vgl. ferner *Rojahn*, in: Schrickler (Fn. 14), § 43 Rn. 85; *Möhring/Nicolini* (Fn. 14), § 43 Anm. 3.

⁵³ Zu der Frage, in welchen Fällen die Kürzung einer Entscheidung eine Bearbeitung ist, vgl. *Loewenheim*, in: Schrickler (Fn. 14), § 3 Rn. 14 f.; BGH GRUR 1959, 379, 381 - Gasparone; BGH GRUR 1972, 143, 145 - Biografie: Ein Spiel.

Der Schutz durch ein Änderungsverbot, wie § 5 II UrhG ihn bietet, wäre gleichwohl wirksamer. Es fragt sich deshalb, ob es Gründe dafür gibt, daß lediglich § 5 II UrhG die entsprechende Anwendbarkeit von § 62 I - III UrhG statuiert. Das Änderungsverbot hat denselben Zweck, den die in § 5 II RegE UrhG vorgesehene und vom Rechtsausschuß als zu weitgehend empfundene Möglichkeit eines Rechte-Vorbehalts hatte: Die Behörde soll in die Lage versetzt werden, besonders nachteiligen Folgen von Ungenauigkeiten und Entstellungen bei der Werkverwertung zu begegnen⁵⁵. Nun können aber Ungenauigkeiten oder Entstellungen bei der Wiedergabe eines unter Abs. 1 subsumierbaren Werkes ebenfalls besonders nachteilige Folgen haben. Das öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Wiedergabe von Hoheitsakten ist mindestens ebenso groß wie das öffentliche Interesse daran, daß eine von Abs. 2 erfaßte amtliche Information über Hoheitsakte richtig wiedergegeben wird. Ob also der Hoheitsakt selbst oder die amtliche Information über ihn falsch wiedergegeben wird, macht keinen Unterschied. Der Rechtsausschuß hat das offenbar übersehen, als er die Änderung von § 5 II RegE UrhG empfahl, und auch dem Gesetzgeber ist die Ungereimtheit entgangen, die darin besteht, daß die öffentlich-rechtliche Körperschaft zwar gegen Entstellungen amtlicher Informationen über Hoheitsakte, nicht aber gegen Entstellungen der Hoheitsakte selbst soll klagen können. Es liegt somit eine Gesetzeslücke vor, die durch analoge Anwendung des § 62 I - III UrhG auf die von § 5 I UrhG erlaubten Nutzungen amtlicher Werke geschlossen werden muß. Ohne eine solche Analogie wäre die Zumutbarkeit von § 5 I UrhG in jenen Fällen zweifelhaft, in denen es nicht nur das Interesse des Amtes an der Richtigkeit der Wiedergabe, sondern auch die Urheberrechte zu schützen gilt, nämlich bei falscher Wiedergabe unter Nennung des Urhebernens.

2. Nutzungen ohne Quellenangabe

Ein persönliches Interesse daran, daß bei der Nutzung amtlicher Werke die Quelle angegeben wird, kann der Urheber nur haben, wenn die behördlichen Werkstücke, deren sich der erste Nutzer bedienen muß, mit einer Urheberbezeichnung versehen sind. Handelt es sich um eine von § 5 II UrhG erfaßte Publikation, ist der Nutzer gem. § 5 II UrhG i. V. m. § 63 I u. II UrhG analog zur Quellenangabe verpflichtet, hat also auch den Namen des Urhebers zu nennen, sofern die publizierten Werkstücke eine Urheberbezeichnung enthalten. Ein Recht, gegen Verletzungen des Quellenangabe-Gebots gerichtlich vorzugehen, brauchte der Gesetzgeber dem Urheber nicht einzuräumen; es genügt, daß die Behörde klagen kann.

⁵⁴ Dietz, in: Schrickler (Fn. 14), § 62 Rn. 19; v. Gamm (Fn. 15), § 62 Rn. 8.

⁵⁵ Bericht des Rechtsausschusses (Fn. 41), S. 176, sowie Amtl. Begr. (Fn. 15), S. 254 (zu § 5 RegE UrhG); vgl. ferner Katzenberger, in: Schrickler (Fn. 14), § 5 Rn. 59.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie amtlich verfaßte Leitsätze werden nicht mit einer Urheberbezeichnung versehen. Ein persönliches Interesse der Verfasser an einer Quellenangabe kann deshalb nicht bestehen.

Gerichtsentscheidungen enthalten zwar die Namen des Richters oder der Richter (vgl. § 313 I Nr. 2 ZPO), Verwaltungsakte den Namen des Behördenleiters, seines Stellvertreters oder seines Beauftragten (vgl. § 37 III VwVfG); einen Schluß auf die Urheberschaft lassen diese verfahrensrechtlich angeordneten Namensnennungen aber nicht zu⁵⁶. Urteile und Beschlüsse eines mehrköpfigen Spruchkörpers stammen meist aus der Feder des sog. Berichterstatters⁵⁷; welcher der unterzeichnenden Richter der Berichterstatter war, geht aber aus den Entscheidungen nicht hervor. Verwaltungsakte werden in vielen Fällen nicht von dem Beamten, der sie unterschreibt, sondern von einem nachrangigen Mitarbeiter formuliert; Einzelrichter-Entscheidungen können vom Referendar verfaßt sein.

Aber selbst in Fällen, in denen feststeht, daß der namentlich genannte Richter oder Beamte der Urheber ist, hat die Namensnennung nicht den Charakter einer Urheberbezeichnung i. S. d. §§ 10 I, 13 S. 2 UrhG. Sie beruht nämlich nicht auf dem freien Entschluß des Urhebers, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Richter oder Beamte hat nicht die in § 13 S. 2 UrhG vorgesehene Möglichkeit, über die Urheberbezeichnung zu bestimmen. Er muß seinen Namen nennen, selbst wenn er es vorzöge, ihn zu verschweigen. Dem entspricht es, daß der Urheber, der nicht mit dem von Gesetzes wegen zur Unterzeichnung berechtigten und verpflichteten Amtsträger identisch ist, keine Nennung seines Namens in der Entscheidung verlangen kann. Die zwingenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entziehen dem Urheber somit jeglichen Einfluß auf das Ob und Wie einer Namensangabe. Weil also die Namensnennungen in Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen nicht als Urheberbezeichnung zu qualifizieren sind, wäre der Nutzer auch dann, wenn § 63 UrhG für die von § 5 I UrhG erlaubte Verwertung gelten würde, nicht verpflichtet, die Namen der Richter und Beamten bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Entscheidungen zu nennen. Der Richter oder Beamte, der eine von ihm unterzeichnete Entscheidung selbst formuliert hat, wird demnach durch § 5 I UrhG nicht schlechter gestellt, als er bei Statuierung einer Pflicht zur Quellenangabe stünde.

3. Falsche Behauptungen über die Urheberschaft

Zu prüfen bleibt die Frage, ob es zumutbar ist, daß den Urhebern das Recht vorenthalten wird, falschen Behauptungen über die Urheberschaft notfalls mit einer auf § 13 S. 1 UrhG i. V. m. § 97 I UrhG gestützten Klage entgegenzutreten.

⁵⁶ Ähnlich *Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, 1985, S. 126.

⁵⁷ Vgl. *M. Wolf*, Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. A. 1987, § 14 V 1, S. 148; *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht, 2. A. 1994, Rn. 377; *Kissel*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 2. A. 1994, § 21 g Rn. 14.

In den Fällen, in denen die behördlichen Werkexemplare keine Urheberbezeichnung tragen oder statt des Autors den Behördenleiter als Urheber bezeichnen, verpflichtet sich der Autor zumindest konkludent, seine Urheberschaft nicht zu offenbaren⁵⁸. Wenn die Medien bei Berichten über das Werk dem Behördenleiter die Urheberschaft zuschreiben oder der Behördenleiter auf Anfrage behauptet, er sei der Autor, kann der Urheber nicht befugt sein, aus seiner Anonymität herauszutreten und die Öffentlichkeit über die Tatsache seiner Urheberschaft aufzuklären⁵⁹. Deshalb müssen ihm in solchen Fällen weder ein Klagerecht aus §§ 97 I, 13 S. 1 UrhG noch die Möglichkeit eines Rückgriffs auf das aPR zugebilligt werden.

Wenn jedoch der auf den Werkstücken als Urheber bezeichnete Behördenleiter die Urheberschaft auch innerdienstlich für sich in Anspruch nimmt, braucht sich der Urheber damit nicht abzufinden⁶⁰. Ebenso wenig muß er es dulden, daß ein Kollege sich intern der Autorschaft berüht⁶¹. Ein auf § 13 S. 1 UrhG gestütztes Klagerecht ist aber zur Abwehr solcher Angriffe auf die Urheberschaft nicht notwendig, da eine Behörde, die sich weigert, die Urheberschaft eines Mitarbeiters anzuerkennen und aktenkundig zu machen, stets ihre arbeits- bzw. dienstrechtliche Fürsorgepflicht verletzt⁶², so daß der Mitarbeiter notfalls den Weg zum Arbeits- oder Verwaltungsgericht (§§ 2 I Nr. 2 a ArbGG, 126 I BRRG) beschreiten kann. Der aus dem Treueverhältnis folgende Anspruch des Urhebers auf innerdienstliche Anerkennung seiner schöpferischen Leistung bietet somit einen ausreichenden Ersatz für das Recht aus § 13 S. 1 UrhG.

Der Rückgriff auf das aPR, der den Zugang zu den Zivilgerichten eröffnet, kann deshalb nur notwendig werden, wenn der betroffene Urheber kein Bediensteter der Behörde ist. Wird etwa einem freischaffenden Architekten, der einen Bebauungsplan entworfen hat, die von ihm als Referenz benötigte schriftliche Bestätigung seiner Urheberschaft mit der Behauptung verweigert, er sei allenfalls - gemeinsam mit Beamten der Baurechtsbehörde - Miturheber des Plans, muß der Architekt unter Berufung auf sein aPR die Feststellung seiner Alleinurheberschaft vor dem ordentlichen Gericht einklagen können. Würde man ihm den Rückgriff auf das aPR verweigern, wäre die Versagung des Anspruchs aus § 13 S. 1 UrhG unzumutbar.

C. Ergebnis

⁵⁸ *Rojahn*, in: Schrickler (Fn. 14), § 43 Rn. 78; *Vinck* (Fn. 49), S. 46; *Schmieder*, GRUR 1963, 300; vgl. auch *Zöllner* (Fn. 51), S. 537; *Rehbinder*, RdA 1968, 313; *dens.*, ZUM 1991, 223; Amtl. Begr. (Fn. 15), S. 277 (zu § 43 RegE UrhG).

⁵⁹ *Vinck*, ebd.; in bezug auf öff. Reden *Rehbinder*, ZUM 1991, 226; *Schmieder*, GRUR 1963, 300 f.

⁶⁰ *Rojahn*, in: Schrickler (Fn. 14), § 43 Rn. 78; *Zöllner* (Fn. 51), S. 537; a. A. wohl *Vinck* (Fn. 49), S. 46.

⁶¹ *Rojahn*, ebd., Rn. 76.

⁶² *Zöllner* (Fn. 51), S. 537; *Rehbinder*, ZUM 1991, 226; *Stöckli*, in: Festschrift 100 Jahre URG, Bern 1983, S. 170.

Es ist mit Art. 2 I, 1 I GG vereinbar, daß dem Urheber eines von § 5 UrhG erfaßten amtlichen Werkes keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse zustehen. Gegen unrichtige Werkwiedergaben kann anstelle des Urhebers die Behörde vorgehen, und zwar auch, wenn das wiedergegebene Werk nicht unter § 5 II UrhG, der die entsprechende Anwendung des Änderungsverbots (§ 62 I - III UrhG) ausdrücklich vorsieht, sondern unter § 5 I UrhG fällt; denn § 62 I - III UrhG ist insoweit ebenfalls analog anwendbar.

Weigert sich der Behördenleiter, die Urheberschaft eines Mitarbeiters innerdienstlich anzuerkennen, kann der Urheber gegen die darin liegende Verletzung der Fürsorgepflicht vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht klagen. Der private Urheber, der diese Möglichkeit nicht hat, wird ausreichend durch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht geschützt, das in diesem Fall an die Stelle des erloschenen Rechts aus § 13 S. 1 UrhG tritt.

* * *

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten! Diese Festschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Herausgeber bzw. der Verfasser unzulässig.

Anmerkung:

Die Aufsätze stellen jeweils eine abstrakte Übersicht dar; sie sollten daher nicht schematisch verwendet werden. Konkrete Entscheidungen sind daher nochmals mit dem Verfasser bzw. dem zuständigen Rechtsanwalt zu besprechen.